

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft vom 30. Juni 1874.

Verwaltung der Strafanstalt.

Der Senat ist, wie kaum versichert zu werden braucht, mit der Bürgerschaft darüber völlig einverstanden, daß eine Deputation nicht das Recht hat, sich der ihr zustehenden Verwaltung zu entziehen und dieselbe einem Dritten, sei es einem Beamten oder sonstwem, zu übertragen. Er kann aber nach wie vor nicht anerkennen, daß diese Verwaltungspflicht das Recht der Deputation ausschließe, einzelne Verwaltungsgeschäfte, welche ihrer Natur nach in zweckmäßiger Weise nicht wohl anders erledigt werden können, unter ihrer Oberleitung und Aufsicht durch die ihr gesetzlich zugeordneten Beamten wahrnehmen zu lassen. Weder allgemeine Grundsätze des Verwaltungsrechts, noch bestimmte Vorschriften unserer Verfassung und unserer Gesetze, noch endlich ein rechtliches Herkommen stehen nach der Ansicht des Senats dieser Behauptung zur Seite. Es wird jedoch nicht erforderlich sein, weiter auf diesen Punkt einzugehen, da sowohl der Senat wie die Bürgerschaft darüber einig sind, daß aus der jetzigen Regelung der Verwaltung der Strafanstalt Konsequenzen für andere Fälle nicht gezogen werden sollen, und da hinsichtlich der zur Zeit allein vorliegenden sachlichen Frage eine Meinungsverschiedenheit nicht zu bestehen scheint.

Die Bürgerschaft hat allerdings in ihrer Erklärung vom 6. Mai d. J. sich in einer Weise ausgedrückt, als ob auch in sachlicher Beziehung eine Meinungsverschiedenheit noch vorhanden sei, zu deren Beseitigung es noch weiterer Anordnungen bedürfe. „Sie wolle“, sagt sie, „die Sache als erledigt ansehen, wenn die Einrichtungen nach den von ihr entwickelten Grundsätzen getroffen würden.“ Indes sind diejenigen Einrichtungen, welche den von der Bürgerschaft aufgestellten Grundsätzen entsprechen, bereits vorher von der Deputation beschlossen worden und, daß dieses geschehen sei, hat die Bürgerschaft schon durch die Mittheilung des Senats vom 28. März d. J. erfahren. Aus den Verhandlungen ist nicht zu entnehmen, daß irgend einer der von der Bürgerschaft kundgegebenen Wünsche unberücksichtigt geblieben sei.

In ihrem Beschlusse vom 21. Januar sprach die Bürgerschaft nur die beiden Wünsche aus, daß erstlich die Aufsicht über Deconomie und Fabrikbetrieb ausdrücklich dem Rechnungsführer übertragen und daß zweitens der Director angewiesen werden möge, den Rechnungsführer von den Anschaffungen u. s. w. in fortlaufender Kunde zu erhalten, so daß letzterer zu Monitoren jederzeit Gelegenheit habe. In beiden Beziehungen entsprach der Senat den Wünschen der Bürgerschaft und theilte ihr solches unter dem 30. Januar mit. Die Bürgerschaft vermiste (unter dem 4. März d. J.) in der Mittheilung des Senats eine ausdrückliche Beruhigung darüber, „daß dem Rechnungsführer nicht erst dann, nachdem der Director Anschaffungen gemacht und Bestimmungen über den Verkauf und Preis der Fabrikate getroffen hat, Kunde und Gelegenheit zu etwaigen Monitorien gegeben werde“. Darauf erwiderte der Senat am 28. März: daß nach der von der Deputation beschlossenen Geschäftsordnung „der Director monatlich alle von ihm verfügten Anschaffungen, Verkäufe und Arbeiten bis in die kleinsten Einzelheiten und gleichzeitig die für den bevorstehenden Monat in Aussicht stehenden Anschaffungen und Verkäufe aufzugeben habe“, wodurch ein etwa erforderliches Eingreifen der Deputation, bevor eine erhebliche Abweichung von ihren Absichten praktisch werden könne, ermöglicht werde.

Damit war also auch das letzte Bedenken der Bürgerschaft beseitigt. Sie selbst hat anerkannt, daß es nicht erforderlich sei, den Director in jedem einzelnen Falle zur Einholung der vorgängigen Genehmigung der Deputation oder des Rechnungsführers anzuhalten, und daß es sich empfehle, dem Director in diesen Dingen „ausgedehntere Befugnisse, als in ähnlichen Verhältnissen bei uns üblich sei“, einzuräumen. Da nun außerdem die Bürgerschaft der Meinung ist, daß die Einrichtungen hinsichtlich dieses Theils des geschäftlichen Verkehrs zwischen dem Director und der vorgesetzten Behörde der Deputation überlassen bleiben müßten,

und die Deputation ganz in Uebereinstimmung mit dieser Ansicht den fraglichen Punkt durch ihren Beschluß geregelt hat, mithin auch von der formellen Seite her zu Erinnerungen kein Anlaß mehr vorliegt, so kann der Senat die Verhandlung nicht anders als erledigt ansehen.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 1. Juli 1874.

1. Umbau des Hauptbahnhofs.

Die Bürgerschaft beschließt ihrerseits die Expropriation der in dem Berichte der Deputation für die Häfen und Eisenbahnen vom 11. Juni d. J. aufgeführten Grundstücke, beauftragt die genannte Deputation mit dem Ankaufe, und die für die übrigen den Hauptbahnhof betreffenden Expropriationen bestehende Vermittlungsdeputation mit der gesetzlich vorgeschriebenen Vermittlung.

2. Verlegung der Jungfernbake.

Dem Antrage des Senats stimmt die Bürgerschaft zu und bewilligt die veranschlagten Verlegungskosten mit *M.* 17,400.

3. Nachbewilligung für den Militärschießstand.

Die Nachbewilligung von *M.* 10,000 auf den Separatfond für außerordentliche Verwendungen wird von der Bürgerschaft genehmigt.

4. Hydranten am Hauptbahnhofe.

Die Bürgerschaft bewilligt dem Deputationsantrage gemäß die Anlegung von sechs Hydranten und einem Brunnen und die dafür veranschlagten Kosten im Betrage von *M.* 6000.

5. Revision der Bauordnung.

Nachdem die Bürgerschaft den Deputationsbericht vom 5. Januar 1872 an eine Commission verwiesen hatte, ist ihr vor Kurzem das Resultat der Commissionsverhandlungen zugegangen.

Bevor nun die Bürgerschaft über die in Frage kommenden Anträge Beschluß faßt, erscheint ihr eine nochmalige Berathung seitens der niedergesetzten Deputation wünschenswerth. Sie überreicht zu dem Zwecke anbei den von der Commission erstatteten Bericht^{*)}, sowie auch einen auf den Deputationsbericht bezüglichen Bericht ihrer juristischen Commission^{**)} und ersucht den Senat, sich mit der Verweisung an die Deputation einverstanden zu erklären.

6. Unterstützung der Familien von Reservisten und Landwehrleuten.

Auch die Bürgerschaft ist damit einverstanden, daß die Thätigkeit der Commission als beendet angesehen und die Polizeidirection mit der Verwaltung resp. Einziehung der noch rückständigen Darlehnsbeträge beauftragt werde.

7. Neubau der Hauptschule.

Dem Antrage der Schuldeputation, ihr als Verwalterin des Vermögens der Hauptschule die neue Schule abgaben- und kostenfrei gerichtlich zu verlassen, erteilt die Bürgerschaft ihre Zustimmung.

8. Abänderung der Verfassung und der auf dieselbe sich beziehenden Gesetze in Folge der Reichsgesetze.

Den beiden in der Mittheilung des Senats vom 9. Juni d. J. vorgelegten „provisorische Bestimmungen wegen der Wahlen von Mitgliedern der Bürgerschaft“ und „Abänderung des § 3 des Gesetzes über die Kammer für Landwirthschaft“ betreffenden Gesetzentwürfen tritt die Bürgerschaft bei.

9. Verbreiterung der Hutfilterstraße.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der Ansicht des Senats betreffend den vorgelegten Entwurf eines Vertrages mit *M. Th. Hoffmann Wittwe* vollkommen einverstanden.

^{*)} Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft vom J. 1874, S. 263.

^{**)} Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft vom J. 1872, zw. S. 70 u. 71.